



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	09.03.2017		
Geschäftszeichen	SUB V - 363/5-Mz		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 02.05.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 104/17

---

**Betreff:** Landschaftsschutz Ulm  
- Bericht Schutzgebiete  
- Bericht Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"

**Anlagen:** 1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete - Städtevergleich (Anlage 1)  
1 Übersichtsplan Schutzgebiete (Anlage 2)  
1 Übersichtsplan Wiesenflächen (Anlage 3)

**Antrag:**

1. Die Berichte zur Kenntnis zu nehmen.
2. Den Antrag Nr. 21/17 der SPD-Fraktion für behandelt zu erklären

Jescheck

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, GM, OB, VGV/GF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

In der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 12. Mai 2009 hat die Verwaltung erstmals über die geplante Aktualisierung der geschützten Landschaftsbestandteile (früher geschützte Grünbestände), der Landschaftsschutzgebiete und der Naturdenkmale in Ulm berichtet. In den darauffolgenden Jahren erfolgten weitere Sachstandberichte. Zuletzt in der Sitzung vom 26.04.2016 (GD 117/16).

Nachdem eine regelmäßige Berichterstattung beschlossen ist, wird in diesem Zusammenhang nachfolgend über den aktuellen Sachstand bis April 2017 informiert:

### **1. Bisherige Ausweisungsverfahren von 2009 bis 2015**

2009 wurden die Landschaftsschutzgebiete "Donaustetten" und "Eggingen" sowie 10 Naturdenkmale auf diesen Gemarkungen überarbeitet bzw. neu verordnet.

2010 wurden die Landschaftsschutzverordnungen "Einsingen", "Gögglingen" und "Wiblingen" neu gefasst. Insgesamt 4 Naturdenkmale in diesen Bereichen wurden unter Schutz gestellt bzw. die bestehenden Verordnungen neu gefasst. Ebenfalls wurden die geschützten Landschaftsbestandteile "Einsingen" und "Wiblingen" neugefasst.

2011 erfolgte die Überarbeitung der Landschaftsschutzgebiete "Ermingen", "Grimmelfingen", "Wiblingen" und "Unterweiler" sowie der geschützten Landschaftsbestandteile "Grimmelfingen" und "Wiblingen". Ebenfalls wurden in diesen Bereichen 14 Naturdenkmale neu verordnet oder bestehende Schutzverordnungen überarbeitet.

2012 erfolgte die Neufassung der Landschaftsschutzverordnungen und von 14 Naturdenkmalverordnungen auf den Gemarkungen "Jungingen", "Lehr" und "Mähringen". Weiter wurden auch 48 Naturdenkmale der Gemarkung Ulm, Fluren "Söflingen" und "Ulm" unter Schutz gestellt bzw. die bisherigen Verordnungen überarbeitet.

2013 wurden die Landschaftsschutzverordnung "Söflingen" sowie der geschützte Landschaftsbestandteil "Söflingen" neu überarbeitet.

2014 erfolgte die Neuausweisung des Naturschutzgebiets "Lichternsee" sowie die Neuausweisung eines Naturdenkmals auf der Gemarkung Ulm, Flur Ulm.

2015 wurde das Verfahren zur Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Söflingen" sowie zur Sicherstellung dieses Landschaftsschutzgebiets durchgeführt. Grund dafür ist, dass Formfehler bei der Veröffentlichung dieser Rechtsvorschrift im Jahr 2013 festgestellt wurden. In einem anhängigen Normenkontrollverfahren beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hätten diese formalen Fehler zur Nichtigkeit der gesamten Rechtsverordnung geführt. Durch die Aufhebung der Verordnung wurde das Gerichtsverfahren eingestellt.

## 2. Sachstand über die einzelnen Festsetzungs- und Unterschutzstellungsverfahren im Jahr 2016/2017

Die Arbeiten an der neugefassten Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Söflingen" sind abgeschlossen und wurden im April 2017 mit der Veröffentlichung der Verordnung beendet. Inhaltlich erfolgte sowohl in der Würdigung, als auch in der Abgrenzung eine Überarbeitung des Schutzgebiets. Beispielweise wurde die bisherige Teilung durch die Kreisstraße 9904 in zwei Landschaftsbestandteile aufgegeben und der Kleingartenbereich im Butzental (ehemalige Obstplantage) sowie die Flächen des Reiterhofes Butzental in das Schutzgebiet aufgenommen.

Aufgrund der Ausweisung des Naturschutzgebiets "Lichternsee" ergeben sich Änderungen bei den Landschaftsschutzgebieten „Einsingen“, „Gögglingen“, „Ulm“ und „Wiblingen“. Die entsprechenden Flächen die aus diesen Landschaftsschutzgebieten dem Naturschutzgebiet zugeschlagen wurden, gelten durch die Verordnung nun als dem Naturschutzgebiet zugehörig. Die nicht prioritären Änderungs- bzw. Neuausweisungsverfahren der betroffenen Schutzgebiete verzögern sich wegen der vorrangigen Überarbeitung des Landschaftsschutzgebiets "Söflingen". Mit einem Abschluss der Verfahren kann erst 2018/2019 gerechnet werden.

Es ist zudem anzumerken, dass sich auch das Besucher- und Lenkungskonzept zum neuen Naturschutzgebiet "Lichternsee" nach aktueller Auskunft des Regierungspräsidiums Tübingen verzögert und jetzt erst 2017 begonnen wird. Mit einer Fertigstellung wäre 2018 zu rechnen. Der Pflege- und Entwicklungsplan kann laut Regierungspräsidium Tübingen wegen Personalknappheit frühestens 2019/2020 fertiggestellt werden.

Eine Ergänzung der Beschilderung über Verhaltensweisen in diesem hochsensiblen Gebiet sowie eine Erneuerung der Informationstafeln wurde bislang vom Regierungspräsidium noch nicht vorgenommen, ist aber fest für dieses Jahr zugesagt.

Zudem befinden sich die geschützten Landschaftsbestandteile "Ulm" ebenfalls in Überarbeitung. Da diese äußerst umfangreich sind (82 einzelne Bestandteile/Gebiete), wird die Neufassung der Schutzsatzung noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Eine Überarbeitung und Neuverordnung von Flächen auf den Gewannen „Lerchenfeld“, „Rappenbad“ und „Tobel“ der Gemarkung Mähringen im Standortübungsplatz „Lerchenfeld“, die weiter unter die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamtes Ulm zum Schutze der Landschaft des Blautals und seiner Seitentäler vom 15. Januar 1954 fallen, ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

## 3. Tabellarische Übersicht/Statistik

### 3.1. Gesamtflächen der ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Stand April 2017

„Gronne“	39,40 Hektar
„Lichternsee“	<u>92,00 Hektar</u>
<b>Gesamt</b>	<b>131,40 Hektar</b>

3.2. Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile, Stand April 2017

Bezeichnung	
"Einsingen "	1,03 Hektar
"Grimmelfingen "	2,20 Hektar
"Söflingen "	110,69 Hektar
"Ulm "	in Bearbeitung (ca. 511 Hektar)
"Wiblingen "	32,10 Hektar
<b>Gesamt</b>	<b>657,02 Hektar</b>

3.3. Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, Stand April 2017

Bezeichnung	2016	2017
"Blautal und seine Seitentäler "	103,11 Hektar	103,11 Hektar
"Donaustetten "	369,60 Hektar	369,60 Hektar
"Einsingen "	in Bearbeitung (ca. 177,00 Hektar)	in Bearbeitung (ca. 177,00 Hektar)
"Eggingen "	441,90 Hektar	441,90 Hektar
"Ermingen "	587,50 Hektar	587,50 Hektar
"Grimmelfingen "	157,20 Hektar	157,20 Hektar
"Gögglingen "	in Bearbeitung (ca. 188,30 Hektar)	in Bearbeitung (ca. 188,30 Hektar)
"Jungingen "	317,40 Hektar	317,40 Hektar
"Lehr "	53,00 Hektar	53,00 Hektar
"Mähringen "	302,60 Hektar	302,60 Hektar
"Söflingen "	720,50 Hektar	728,50 Hektar
"Ulm "	in Bearbeitung (ca. 435,10 Hektar)	in Bearbeitung (ca. 435,10 Hektar)
"Unterweiler "	240,00 Hektar	240,00 Hektar
"Wiblingen "	in Bearbeitung (ca. 266,30 Hektar)	in Bearbeitung (ca. 266,30 Hektar)
<b>Gesamt</b>	<b>4.359,51 Hektar</b>	<b>4.367,51 Hektar</b>

### 3.4. Gesamtanzahl der bisher festgesetzten Naturdenkmale, Stand April 2017

Wie 2016: **89** Naturdenkmale.

### 3.5. Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 Bundesnaturschutzgesetz, § 33 Naturschutzgesetz)

Im Stadtkreis gibt es 336 gesetzlich geschützte Biotop (Offenlandbiotop). Bei Offenland oder Offenlandschaft handelt es sich um nicht überbaute, nicht durch Gehölzvegetation dominierte Gebiete – somit alle Biotoptypen, die nicht zum Wald zählen.

Dazu kommen noch 133 Waldbiotop im "offensichtlichen Wald".

Hauptsächliche Biotopflächen im Stadtgebiet sind u.a.:

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche, Röhrichte, Nasswiesen, Quellbereiche, Ginster- und Wacholderheiden, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Auenwälder, Feldhecken und Feldgehölze in der freien Landschaft.

Entscheidend ist hierbei, dass die Flächen die gesetzlich geforderten Kriterien erfüllen; eine besondere Ausweisung oder Unterschutzstellung ist nicht erforderlich. Der Schutz gilt direkt durch die gesetzliche Bestimmung.

Diese Biotop wurden zuletzt im Zeitraum 2005 bis 2009 überarbeitet. Durch das Naturschutzgesetz ist künftig eine regelmäßige Erfassung spätestens alle 12 Jahre durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vorgeschrieben.

### 3.6. Vergleichsstatistik

Nutzung des Stadtgebiets in Hektar

(Quelle Statistisches Jahrbuch der Stadt Ulm 2013, 2014, 2015)

Nutzungsart	2013	2014	2015
Gebäude und Freifläche	2.197,5	2.204,0	2.216,0
Betriebsfläche	90,8	91,0	91,0
Erholungsfläche	318,5	319,0	318,0
Verkehrsfläche	1.237,8	1.239,0	1.242,0
Landwirtschaftsfläche	5.201,3	5.194,0	5.181,0
Wald	2.291,3	2.291,0	2.291,0
Wasser	177,1	177,0	177,0
Flächen anderer Nutzungen	354,8	355,0	354,0
Stadtkreis Ulm gesamt	11.869,1	11.870,0	11.869,0

Im Wesentlichen sind die ausgewiesenen Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile und der Landschaftsschutzgebiete in den Flächen der Nutzungsart Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche und Wald mit enthalten.

Gemeindegebiet nach Nutzungsarten (Flächenerhebung 2015)  
(Quelle: Statistisches Landesamt, SRDB)

Stadtkreis	Bodenfläche insgesamt	Anteil in %						
		Siedlungs- u. Verkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche	Wasserfläche	Gebäude- und Freifläche 1)	Erholungsfläche	Verkehrsfläche
		an Bodenfläche insgesamt				an Siedlungs- und Verkehrsfläche		
	Hektar							
Ulm	11.869	32,5	43,7	19,3	1,5	18,7	2,7	10,5
Stuttgart	20.735	51,6	22,8	24,0	1,3	30,0	5,6	14,7
Mannheim	14.496	58,1	23,8	12,5	5,3	34,9	5,8	16,5
Karlsruhe	17.346	46,6	22,7	26,1	4,1	26,7	6,6	12,5
Freiburg	15.306	31,9	23,4	42,9	1,4	18,3	3,4	9,7
Heidelberg	10.884	30,3	26,3	40,6	2,3	19,0	2,0	8,5
Heilbronn	9.988	35,8	47,2	14,2	2,2	21,3	2,5	10,8
Pforzheim	9.800	31,1	16,7	51,2	0,7	18,7	2,5	8,9
Baden-Baden	14.021	14,8	22,2	61,6	1,0	8,0	1,6	4,8

1) einschließlich unbebauter Flächen die Gebäudezwecken untergeordnet sind

Ein Städtevergleich zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten 1973 und 2014 befindet sich in Anlage 1.

#### 4. Kontrollkonzept/Kontrollmaßnahmen Naturschutzgebiete Gronne und Lichtensee

Die untere Naturschutzbehörde hat im Februar 2014 begonnen ein Kontrollkonzept für die beiden Bereiche Gronne und Lichtensee - beides nun Naturschutzgebiete - zu entwickeln, um die Regelungen der Schutzverordnungen gezielt zu überwachen und berechtigten Beschwerden über Verstöße mehr Rechnung zu tragen.

Durch abgestimmte Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes, des Polizeireviers Ulm-West und dem ehrenamtlichen Naturschutzdienst soll langfristig eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt etwa 30 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden 32 Verstöße festgestellt und 21 Bußgelder verhängt. Hauptsächlich wurde gegen das Verbot Hunde frei laufen zu lassen, gegen das Fahr- und Parkverbot sowie gegen das Wegegebot verstoßen.

Über den Zeitraum April bis Oktober 2017 finden durch die beteiligten Kontrollorgane an verschiedenen Örtlichkeiten in den Schutzgebieten wieder entsprechende Kontrollen statt.

Die zeitlich voneinander getrennten, aber abgestimmten Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Polizei werden dabei durch einzelne Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdiensts fachlich unterstützt und begleitet. Daneben führen die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdiensts weiterhin eigenständig Kontrollen durch und können sich im Bedarfsfall an das Polizeirevier Ulm-West wenden, um von dort Unterstützung bei der Feststellung der Personalien zu erhalten.

In den Monaten Mai, Juni und August 2017 sind Schwerpunktkontrollen gemeinsam mit der Polizei, dem Kommunalen Ordnungsdienst und Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen, bei denen aufgrund der gebündelten Personenstärke die Einhaltung der Schutzverordnungen intensiver überprüft werden können.

Der Beginn von Kontrollen wurde im März 2017 wieder mittels Pressemitteilung bekannt gemacht, um die Bevölkerung auf die Regelungen in den geschützten Bereichen hinzuweisen und um Beachtung zu bitten.

## **5. Sachstand Mitgliedschaft "Kommunen für biologische Vielfalt" - Antrag Nr. 21/17 der SPD-Fraktion**

Das Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V." ist ein Zusammenschluss von im Naturschutz engagierten Kommunen. Die Stadt Ulm ist dem Bündnis im Juni 2015 beigetreten. Die Koordination und Federführung liegt bei der Naturschutzfachkraft der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ulm.

Ein zusätzliches Zeitbudget oder Finanzmittel wurden für diese Aufgabe bisher nicht bereitgestellt, die Umsetzung erfolgt zusätzlich zum bisherigen Aufgabenumfang.

Ein Engagement für biologische Vielfalt ist angesichts des immer weiter fortschreitenden Artenrückgangs und Artensterbens dringend erforderlich. Viele heimische, ehemals häufige Tierarten sind bereits im Rückgang begriffen oder gefährdet. Dies betrifft nicht nur ländliche Gegenden, auch in den Städten leben viele Arten, die mit einfachen Maßnahmen unterstützt werden können, beispielsweise Gebäudebrüter wie Mehlschwalben und Mauersegler oder gebäudebewohnende Fledermausarten.

Auch den innerstädtischen Grünflächen kommt bei der Erhaltung der Biodiversität eine bedeutende Rolle zu. Durch eine naturnahe Pflege können viele Flächen aufgewertet werden und als Lebens- und Nahrungsgrundlage für heimische Arten dienen, die sich in den Städten wohlfühlen.

Für die Umsetzung bei der Stadt Ulm wurden verschiedene Aufgabenbereiche identifiziert, die vorrangig angegangen werden sollen:

1. Fachgerechte extensive Wiesenpflege
2. Unterstützung von gebäudebewohnenden Arten
3. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Artenschutzgutachten (Zielartenkonzept) und weitere Maßnahmen

### 5.1. Grünflächenpflege

Intensiv gepflegte Flächen, wie häufig gemähte Rasenflächen oder extensive, gemulchte Wiesenflächen zeigen sich relativ artenarm. Eine bunte, blumenreiche Wiese dagegen bietet beispielsweise Lebensraum für zahlreiche Insekten und damit die Nahrungsgrundlage für eine ganze Reihe anderer Arten. Daher sollten Wiesen im Sinne des Naturschutzes bereits als

artenreiche, blühende Wiesen angelegt und entsprechend extensiv gepflegt werden. Das bedeutet in der Regel eine zwei- bis dreischürige Mahd, wobei das Mahdgut von der Fläche entfernt wird. Die Entsorgung des Grünschnitts verursacht dabei in der Regel deutlich höhere Kosten als ein Belassen des Materials auf der Fläche wie es beim Mulchen der Fall ist.

Dazu sollte zunächst eine Bestandsaufnahme erfolgen, auf welchen Flächen bereits eine naturnahe Pflege stattfindet und in einem weiteren Schritt geeignete Flächen identifiziert werden, bei denen eine Extensivierung sinnvoll und umsetzbar ist.

Dazu finden Gespräche mit den städtischen Abteilungen statt, die für die Pflege zuständig sind, um herauszufinden, wo artenreichere Grünflächen geschaffen oder neu entwickelt werden können.

#### 5.1.1. Abteilung Grünflächen

Die Abteilung VGV/GF, die einen Großteil der städtischen Grünflächen pflegt, hat bereits eine Bestandsaufnahme über die jetzt schon extensiv gepflegten Flächen erstellt. Jährlich werden etwa 45.000,-- € für Wiesenpflege auf ca. 50 ha ausgegeben. Es handelt sich dabei um Ökokontoflächen, Ausgleichsflächen mit einer entsprechenden Pflegeverpflichtung oder Flächen der freiwilligen Landschaftsentwicklung und sonstige städtische Grünflächen (Anlage 3).

Es gibt bei der Abteilung VGV/GF die Planung noch weitere Bereiche extensiv zu gestalten und zu pflegen (Anlage 3). Da damit aber ein deutlich höherer Kostenaufwand verbunden ist, scheiterte diese Initiative bisher an den nicht zur Verfügung stehenden Geldern.

Die untere Naturschutzbehörde unterstützt diese Initiative der Abteilung VGV/GF und hält sie angesichts des dramatisch voranschreitenden Artenrückgangs für dringend geboten.

Daher sollten die Haushaltsmittel der Abteilung VGV/GF dauerhaft um jährlich 50.000,-- € aufgestockt werden, um weitere, ausgewählte öffentliche Grünflächen artenreicher gestalten und extensiver pflegen zu können. Dabei ist der Aufwand für die Pflege und Entsorgung aufgrund der innerstädtischen Lage deutlich höher als in der freien Landschaft. Durch diese zusätzlichen Mittel könnten voraussichtlich ca. 15 ha Grünflächen zusätzlich naturnah gepflegt werden, wobei ein wesentlicher Teil der Kosten für die Abfuhr und Entsorgung des Mahdgutes verwendet werden müsste.

Für das kommende Haushaltsjahr wurde durch die Abteilung VGV/GF ein Sonderfaktor in entsprechender Höhe beantragt, über den der Gemeinderat im Rahmen der Beratungen über den Haushaltsplan 2018 entscheiden muss.

#### 5.1.2. Ortschaften

Auch die Ortschaften haben bereits signalisiert, für das Thema offen zu sein, so dass auch in diesem Bereich in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme der bereits jetzt naturnah gepflegten Flächen stattfinden wird. Weiterhin sollen Flächen identifiziert werden, bei denen eine zusätzliche Extensivierung sinnvoll erscheint und umgesetzt werden kann.

Auch hier werden für eine weitergehende naturnahe Pflege zusätzliche Finanzmittel erforderlich sein. Zum Teil müssten Maschinen nachgerüstet werden, um eine Abfuhr des Mahdgutes zu ermöglichen und zusätzlich fallen Kosten für die Entsorgung des Materials an.

#### 5.1.3. Untere Naturschutzbehörde

Bei der Naturschutzbehörde werden vorrangig außerhalb der Ortschaften liegende Wiesen, Weiden und Magerrasen mit Fördergeldern nach der Landschaftspflegerichtlinie entweder direkt gepflegt oder eine bestimmte Bewirtschaftungsform finanziell gefördert. Insgesamt werden Maßnahmen auf einer Fläche von etwa 220 ha Grünflächen gefördert oder direkt von der Naturschutzbehörde beauftragt.



#### 5.1.4. Weitere Abteilungen / Eigenbetriebe

Da bei der Stadt Ulm die Verantwortlichkeit für die Flächenpflege auf mehrere Abteilungen aufgeteilt ist, werden auch mit den Abteilungen GM, LI, FR und EBU Gespräche geführt, um herauszufinden, welche weiteren Grünflächen eventuell extensiviert werden können und welche Schritte dafür erforderlich sind.

#### 5.2. Gebäudebewohnende Arten

Gebäudebewohnende Tierarten in Städten, besonders gebäudebrütende Vögel wie Mehlschwalben und einige Fledermausarten, finden immer weniger Lebensraum in den Städten oder werden sogar aktiv vertrieben und ihre Lebensräume zerstört.

Diese Arten können unterstützt werden, indem man ihnen künstliche Nisthilfen und Höhlen anbietet, die an Gebäuden angebracht werden. In der Regel werden diese Nisthilfen, wenn sie an geeigneten Stellen angebracht sind, gut angenommen.

So wurden beispielsweise über Mittel der Landschaftspflegerichtlinie Nistkästen für Mehlschwalben und Fledermauskästen im Bereich des Forts Unterer Kuhberg gefördert.

Zudem konnten in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung GM bereits Mauersegler-Nistkästen an Gebäuden in der Römerstraße angebracht werden, als diese Gebäude saniert wurden.

Ziel ist, dass in Zukunft weitere Maßnahmen dieser Art durchgeführt werden, wo es sinnvoll und möglich ist.

Als nächstes soll daher mit der Hauptabteilung GM, zusammen mit den Naturschutzvereinigungen, ein Gespräch geführt werden, welche Möglichkeiten an städtischen Gebäuden bestehen, gebäudebewohnende Tierarten zu fördern, und was dazu nötig wäre. Die Naturschutzvereinigungen haben dazu fachliche Unterstützung signalisiert.

#### 5.3. Umsetzung von Maßnahmen aus dem Artenschutzgutachten und weitere Maßnahmen

Auf Ökokontoflächen, die als Streuobstwiesen angelegt wurden, hat die Abteilung Grünflächen im Jahr 2015 in einer freiwilligen Aktion 50 Vogelnistkästen angebracht, um auf den noch jungen Streuobstwiesen Lebensraum für die heimische Vogelwelt zu schaffen.

Zudem wurden in den Jahren 2015 und 2017 in Kooperation mit dem BUND, Ortsgruppe Ulm, elf Wildbienenhotels aufgestellt, um die heimischen Wildbienen, deren Bestände zunehmend gefährdet sind, zu unterstützen.

Von der unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie des Landes Finanzmittel für 2017 beantragt, um mit der Umsetzung von ersten Maßnahmen aus dem Artenschutzprogramm zu beginnen. Hier sollen im Naturdenkmal Häule, einer alten Kiesabbaugrube in Donaustetten, großzügig Baumbestände entfernt und zugewachsene Tümpel durch Ausbaggerung wiederhergestellt werden.

Zudem werden auch durch andere Abteilungen immer wieder Vorhaben zur Erhaltung der Artenvielfalt umgesetzt.